

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 137.

D i n s t a g den 15. N o v e m b e r 1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1789. (3) Nr. 26949.

### C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung der in diesem Gubernial-Gebiete erledigten Straßenbau-Assistenten-Stelle, mit dem Jahresgehälte von 300 fl. und einem jährl. Bekehrungsbeitrage von 24 fl., dann dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl., wird der Concurß mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, ihre, mit Rücksicht auf das hohe Hofkanzleidecret vom 24. April 1835, Z. 6055, documentirten Gesuche bis Ende l. M. bei der hiesigen k. k. Baudirection einzureichen haben. — Vom k. k. illhr. Gubernium. Laibach am 4. November 1842.

Franz Ritter v. Rosenthal,  
k. k. Sub. Secretär.

3. 1791. (3) Nr. 26224.

### Concurß = Verlautbarung

zur Wiederbesetzung der bei dem l. f. Bezirks-Commissariate in Pola erledigten Actuärsstelle I. Classe, und der bei dem l. f. Bezirksamte in Veglia erledigten Actuärsstelle II. Classe. — Es ist bei dem l. f. Bezirks-Commissariate in Pola die Actuärsstelle I. Classe mit dem Gehälte jährlicher 500 fl., und bei dem l. f. Bezirks-Commissariate in Veglia die Stelle des Actuärs II. Classe mit dem Gehälte jährl. 400 fl. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um die eine oder die andere Stelle haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem k. k. Istrianer Kreisamte in Pisino längstens bis Ende November d. J. zu überreichen, und darin ihren Geburtsort, ledigen oder verehelichten Stand und ihre Religion anzugeben, und sie mit den

Zeugnissen: a) über die vorgeschriebenen jurisd. politischen Studien; b) über die vollkommene Kenntniß der deutschen, der italienischen und einer der in dieser Provinz üblichen slavischen Mundarten; c) mit den Befähigungs-Decreten zur politischen Geschäftsführung, zur Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Übertretungen, wie auch ferner des Civil- und Criminal-Richteramtes; d) mit den Zeugnissen über ihr moralisch- u. politisch-gutes Betragen, und e) mit den Anstellungs-Decreten oder Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung zu belegen. — Dieselben haben endlich auch anzugeben, ob und in welchem Grade etwa sie mit den übrigen Beamten des einen oder des andern der beiden genannten Bezirks-Commissariate, um dessen erledigte Stelle sie einschreiten, verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Gubernium des österr. illyrischen Küstenlandes. Triest den 29. October 1842.

Joseph Dettl,  
Gubernial- Secretär.

3. 1826. (1) Nr. 27187.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für einige Eisen-Artikel. — In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. October 1842 werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen, welche auf den Verkehr über die innere oder Zwischen-Zoll- und Dreißigstlinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern hinsichtlich der unter den Posten 90, 91, 93, 96 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Zolltariffes vom Jahre 1838, und unter den Posten 66,

67, 69, 71 des Einfuhr-Dreißigst-Tariffes zug nehmen, zur allgemeinen Wissenschaft und vom Jahre 1840 genannten Eisen-Artikel Be-Darnachachtung bekannt gemacht.

Maß- stab der Verzol- lung	Diesseitige Eingang- Gebühr bei der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen		Jenseitige Eingang- Dreißigst-Ge- bühr bei der Ein- fuhr nach Ungarn oder Siebenbür- gen		Beiderlän- dige Ausgangs- Gebühr pr. Centner Sporco	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Eisenstein, eigentlich Eisenerz . . . . .			gebührenfrei			
2) Eisen, rohes, in Gänsen, Mulden, Flößen und Blatteln, Klau- und Wascheisen, überhaupt alles Eisen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfris- chung erzeugt wird . . . . .			gebührenfrei			
3) Hammerschlag, Schmiedezunder od. Sinter, Eisenfeilspäne und derglei- chen Abfälle . . . . .	1 Ctr. Sporco.	—	6 1/4	—	6 1/4	— 1
4) Eisen, altes und Brucheisen ohne Unterschied . . . . .						
5) Frischeisen, halb und vollkomme- nes, d. i. alles Roheisen, welches der Zerrennung oder Verfrischung be- reits unterzogen worden, aber noch nicht zur Centnerware verfeinert ist, und worunter auch das Roheisen (oder richtiger Grobeisen) in Mas- seln, welches bereits das Product des Frischprozesses oder der Schmid- eisenbereitung ist, gehört . . . . .	1 Ctr. Netto	—	25	—	6 1/4	— 2 1/2
6) Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art, oder soge- nanntes Centnergut, als: Wagen- schienen, Nagelzahn-Eisen, Anker- eisen u. dgl. . . . .						

Die nur für den bezeichneten inländischen Ver- haben mit dem 1. December 1842 in Wirk-  
kehr über die innere oder Zwischen-Zoll-Linie samkeit zu treten. — Laibach am 3. Novem-  
erlassenen Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen ber 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Belsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.  
Friedrich Ritter v. Kreisberg,  
k. k. Subernalrath.

3. 1790. (2)

Nr. 27191.

**K u n d m a c h u n g**

über die Versteigerung einiger Fondsrealitäten im Rentbezirke Bogen. — Am 20. December 1842 wird in Folge hoher Hofkammerpräsidial-Ermächtigung vom 24. Juni d. J., 3. 4249, und unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Bogen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nach Maßgabe des Erfordernisses von 3 bis 5 Uhr Nachmittags der, dem Religionsfonde in Fußstapfen des vormaligen Dominicaner-Conventes gehörige sogenannte Schabelhof in der Rue bei Bogen, (in drei Abtheilungen); ferner der dem Staatsdomänenfonde gehörige Acker und Weinbau zu Frangart von 4 Star Land, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe aus-geboten werden, und zwar: A. der Schabelhof. Abtheilung I. Des in dem Steuerkataster der Gemeinde Zwölf-Malgreyen, Nr. 991, litt. a, b und c einkommenden ebenge-nannten Hofes von 46 alten Tagmahd 630 $\frac{1}{2}$  Klftr., worunter 5 Tagmahd 315 $\frac{1}{2}$  Klftr. Wiese, und 259 Klftr. Acker, und 3 Tag-mahd 27 $\frac{1}{2}$  Klftr. Moos begriffen sind. — Diese Abtheilung gränzt: 1. an die Besizung des Peter Kosler, Carl Merl, Herrn Grafen v. Sarnthein, Hrn. Dr. v. Hepperger und Sebastian Taber's Erben; 2. an die 100 Tagmahd große Rue der Grünnerleege; 3. an die Schabelhof's-Abtheilung Nr. II, und 4. an die Interessenten-Rue. — Dieser ganze Schabelhof ist dem Urbar St. Afra grund-rechtbar, wird aber als luteigen verkauft, wor-auf bei Bemessung des Kaufpreises bereits Rücksicht genommen worden ist. — Es kom-men daher an ordinari landesfürstlicher Steuer, in so ferne die rentämtliche Repartition bei der Steuerlocalbehörde keine Abänderung er-leidet, auf 6 Termine vom Rusticale 2 fl. 54 kr., 3 B., 95 fl. Pr., vom Dominicale 2 fl. 32 kr., 4 B., 4 $\frac{3}{5}$  Pr. alte D. W. zu entrichten. — Der Ausrufspreis hiefür ist 1462 fl. 30 kr. C. M. W. W. — Abtheilung II. Aus dem vorgedachten Hofe von 60 alten Tagmahd 543 Klftr., worunter 2 Tagmahd 5 Klftr. Wiesen und 1 Tagmahd 318 $\frac{1}{2}$  Klftr. Acker begriffen sind. — Diese Abtheilung gränzt: a) an die Besizung des Sebastian Taber's Erben, Thomas Palaoro und zum Theil an den Schallerhof; b) an die 100 Tagmahd große Rue der Grünnerleege; c) an die Abtheilung Nr. III, und d) an die Abtheilung Nr. I. —

Sie wird ebenfalls als luteigen verkauft, und steuert nach der rentämtlichen Repartition auf 6 Termine, vom Rusticale 3 fl. 26 kr., 4 B.,  $\frac{3}{5}$  Pr., vom Dominicale 2 fl. 5 kr., 1 B., 4 Pr. D. W.; der Ausrufspreis hiefür be-steht in 2318 fl. 30 kr. C. M. W. W. — Abtheilung III. Aus demselben Hofe von 62 alten Tagmahd 468 Klftr., worunter 1 Tag-mahd 429 $\frac{1}{2}$  Klftr. Acker, 2 Tagmahd 801 Klftr. Wiese und die Hofsrunie begriffen sind. — Diese Abtheilung gränzt: 1. an den Schab-ler- und Mondschein, auch Tempererhof ge-nannt; 2. an die 100 Tagmahd große Rue der Grünnerleege; 3. an den Mondschein oder Tempererhof, und 4. an die Abtheilung Nr. II. Sie wird wie die frühern Abtheilungen als luteigen verkauft, zinst der Stadtkammer in Bogen, Küchensteuer 54 kr. D. W., und steuert auf 6 Termine nach der rentämtlichen Repar-tition vom Rusticale 3 fl. 14 kr., 2 Pr., vom Dominicale 2 fl. 13 kr., 2 B., 5 Pr. D. W. — Der Ausrufspreis hiefür besteht in 1625 fl. 16 $\frac{3}{4}$  kr. C. M. W. W. Hierbei wird anmerkwürdigerweise angeführt, daß die Do-minicalsteuer von der Grundzinspflichtigkeit dieser drei Hofabtheilungen zum Staatsdomä-nensfonds-Urbar St. Afra herrührt, und daß dieselbe, da die Veräußerung dieser Parzellen grundzinsfrei erfolgt, nunmehr eigentlich als Rusticalsteuer-Zuwachs von den Hofkäufern zu übernehmen und zu entrichten kommt. — Für den ganzen Schabelhof und dessen Bestand-theile hat die Grünnerleege das Dienstbarkeits-recht anerkannt, durch die schon bestehenden oder künftig zu entrichtenden Einlässe das er-forderliche Wasser zur Bewässerung sowohl, als zur Cultivirung des Schabelhofes durch die der Leege gehörigen 100 Tagmahd aus der Ersch durchleiten zu dürfen, mit welchem Rechte auch alle weitem Dienstbarkeiten, wel-che zu dessen Ausübung erfordert werden, als zum Beispiel die Durchziehung von Canälen, jene des Durchgangs und nöthigenfalls auch das Durchfahrtsrecht verbunden sind. — B. Der Acker und Weinbau zu Frangart. Das in dem Steuerkataster von Altenburg sub Nr. 2140 beschriebene Stück Acker und Wein-bau in Frangart, ein ehemaliges Pirklisches Lehen von 4 alten Star Land. — Dieses Grundstück gränzt: 1. an eine v. Eyerlische, ehemals Baron Sternbachische Wiese; 2. an die Landstraße; 3. an einen v. Eyerlischen Moosweg, und 4. an ein ehemals v. Hepper-gerisches, jetzt v. Eyerlisches Moos. Ist

der Grundherrschaft halber luteigen. Dagegen dem St. Blasii-Beneficium mit  $\frac{3}{4}$  und dem Pfarrer in Pauls mit  $\frac{1}{4}$  Theil zehentbar, und steuert auf 6 Termine 57 kr., 3 W. D. W. Hiefür besteht der Ausrufspreis in 400 fl. C. M. W. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in C. M. oder in öffentlichen in M. M. und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Wien. Währung Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Biffen und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnpocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und — d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, so wie falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei mündlicher Ver-

steigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen höchsten Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die erste Hälfte des Kaufschillinges hat der Käufer noch vor der Uebergabe des Kaufgegenstandes zu berichtigen, die andere Hälfte kann derselbe gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität mittelst Einverleibung der Kaufsurkunde in das gerichtliche Verfabuch versichert und mit jährlichen fünf von Hundert in C. M. W. verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abzahlen. — Hinsichtlich der übrigen Modalitäten und Bedingungen dieser Versteigerung wird sich auf die ausführliche Licitations-Kundmachung bezogen, welche bei dem Expedianten des löbl. k. k. illyrischen Guberniums und demselben unterstehenden k. k. Kreisämtern zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt. — Innsbruck den 7. October 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

3. 1833. (1) Nr. 27815/4751.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. ob der enfsichen Landesbaudirection ist eine Wegmeistersstelle mit dem Gehalte von 300 Gulden und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 Gulden in Erledigung gekommen, womit ferner der Bezug eines jährlichen Reisepauschals von 30 Gulden und eines Schreibpauschales von 6 Gulden verbunden ist. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über die vollendeten technischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und besonders ihre, bei dieser oder einer andern Baudirection durch die abgelegte Prüfung erworbene Befähigung im Straßenbaufache, bis 25. November d. J. bei dieser Baudirection einzureichen, und sich über die Fähigkeit zur unverzüglichen Leistung der vorgeschriebenen Caution pr. 300 fl. C. M. auszuweisen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Linz am 25. October 1842.